OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414140/7/Bm

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der X GmbH, X, eingebracht von Rechtsanwalt Dr. F M, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. August 2022, GZ: BHVBPol-2021-445080/15-Pac, betreffend Einziehung von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. August 2022, GZ: BHVBPol-2021-445080/15-Pac, wurde gegen die X GmbH die Einziehung von drei näher bestimmten Glücksspielgeräten, mit denen Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen im Sinne des Glücksspielgesetzes durchgeführt wurden und die am 17. September 2021 gegen 20:30 Uhr von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung (vorläufig) beschlagnahmt wurden, angeordnet.
Dieser Bescheid wurde an die X GmbH, z.H. M Rechtsanwälte, X, adressiert.

I.2. Mit Eingabe vom 5. September 2022 erhob Rechtsanwalt Dr. F M namens der X GmbH und mit dem Hinweis „Vollmacht erteilt“ das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Einziehungsverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 30. September 2022 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den Bezug habenden Verwaltungsakt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Der Masseverwalter der X GmbH hat am 13. Dezember 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Anfrage mitgeteilt, dass eine Bevollmächtigung oder Beauftragung des Rechtsanwalts Dr. M zur Vertretung der X GmbH im gegenständlichen Verfahren nicht erfolgt ist. Weiters wurde mitgeteilt, dass ihm der gegenständliche Bescheid weder zugegangen ist, noch dessen konkreter Inhalt auf anderem Wege zur Kenntnis gebracht wurde.

Von Rechtsanwalt Dr. M ist dazu im Rahmen eines gewährten Parteiengehörs keine Stellungnahme erfolgt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Dokumentation. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt/Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die X GmbH ist Eigentümerin der Geräte, über die die Einziehung angeordnet wurde.

Mit Beschluss des Landesgerichts X vom 1. Juni 2022, Zl. 20 S 39/22v, wurde über die X GmbH ein Konkursverfahren eröffnet.

Eine Bevollmächtigung oder Beauftragung des Rechtsanwalts Dr. M zur Vertretung der X GmbH im gegenständlichen Verfahren ist nicht erfolgt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie aus der Eingabe des Masseverwalters der X GmbH.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 54 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG) sind Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 einzuziehen, es sei denn der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 54 Abs. 2 GSpG ist die Einziehung mit selbstständigem Bescheid zu verfügen. Dieser ist all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen und kann, soweit die Einziehung betroffen ist, von ihnen mit Beschwerde angefochten werden. Kann keine solche Person ermittelt werden, so hat die Zustellung solcher Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

III.2.1. Wie sich aus § 54 Abs. 2 GSpG ergibt, kann eine Einziehung von jenen Personen mittels Beschwerde angefochten werden, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen. Aus den Gesetzesmaterialien (RV 1067 BlgNR 17. GP 23) ergibt sich, dass bei den Rechten nach Abs. 2 an Eigentums-, Pfand-, Fruchtgenuss- und Zurückbehaltungsrechte gedacht wurde [ebenso *Schwartz/Wohlfahrt*, GSpG (2006) § 54 Rz 11].

III.2.2. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die X GmbH Eigentümerin der gegenständlichen Geräte ist.

Mit Beschluss des Landesgerichts X vom 1. Juni 2022, Zl. 20 S 39/22v, wurde über die X GmbH das Konkursverfahren eröffnet.

Gemäß § 1024 ABGB sind Vertretungshandlungen des Machthabers ab der Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung nicht rechtswirksam, wenn über das Vermögen des Machtgebers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Machthabers erlischt dessen Vollmacht.

Somit ist auch eine gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt an Rechtsanwalt Dr. M erteilte Vollmacht zur Vertretung der X GmbH im gegenständlichen Verfahren erloschen. Demgemäß wäre der gegenständliche Bescheid nicht an Rechtsanwalt Dr. M zuzustellen gewesen, sondern an die X GmbH bzw. den Masseverwalter als Zustellungsbevollmächtigten.
Da dies nicht geschehen ist, könnte die Zustellung allenfalls erst in dem Zeitpunkt als bewirkt gelten, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist (vgl. etwa VwGH 26.1.2010, 2009/08/0069). Die Kenntnis des Vertreters vom Bescheidinhalt durch Übermittlung einer Telekopie oder einer Fotokopie stellt dabei noch kein tatsächliches Zukommen des Bescheides gegenüber dem Vertreter dar, maßgeblich ist vielmehr, dass der Bescheid im Original vom Vertreter tatsächlich (körperlich) in Empfang genommen wird (VwGH 11.11.2013, 2012/22/0120).
Der Masseverwalter teilte am 13. Dezember 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Anfrage mit, dass der gegenständliche Bescheid ihm weder zugegangen ist, noch dessen Inhalt auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde.
Im vorliegenden Fall ist somit davon auszugehen, dass eine rechtsgültige Zustellung des Bescheides bisher nicht erfolgt ist. Es setzt die Erhebung einer Beschwerde jedoch zwingend die Erlassung eines damit angefochtenen Bescheides voraus, sodass die gegen den gegenständlichen Bescheid erhobene Beschwerde mangels rechtsgültiger Erlassung eines zugrundeliegenden Bescheides als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 18.11.2015, Ra 2015/17/0026).
Damit erübrigt sich ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier